



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 7

Memmingen, 26. März 1999

41. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
22.03.1999	Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragssatzung –ABS)	61
22.03.1999	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Memmingen	71
22.03.1999	Satzung der Stadt Memmingen über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses	72
24.03.1999	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	73

Der Stadtrat hat am 18. März 1999 folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der
Stadt Memmingen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Vom 22. März 1999

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Memmingen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluß der Teilmaßnahme. ²Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn das Grundstück erst nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen und gewerblichen Nutzbarkeit.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwandes

(1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrunde gelegt der Aufwand der Erweiterung oder Verbesserung für

1. Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen und Staatsstraßen	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von
1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m,
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0m, 8,5 m,
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m, 10,5 m,
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m, 12,5 m,
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m,
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m,
1.4 in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m,
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m,

c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m,
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m,
1.5 in Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m,
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m,
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m,
1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m,
1.7 als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt;	
1.8 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m;
2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1 Überbreiten im Rahmen der Nr. 1	6,0 m,
2.2 Gehwege	11,0 m,
2.3. Radwege	3,5 m,
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m,
3. beschränkt öffentliche Wege:	bis zu einer Breite von
3.1 Gehwege	5,0 m,
3.2 Radwege	3,5 m,

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 3.3 | gemeinsame Geh- und Radwege | 8,0 m, |
| 3.4 | als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt; | |
| 4. | Eigentümerwege bis zu einer Breite von | 5,0 m; |
| 5. | Parkplätze | |
| 5.1 | die Bestandteile der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) | bis zu einer
Breite von |
| | a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind | |
| | – bei Längsaufstellung | je 2,5 m, |
| | – bei Schräg- und Senkrechtaufstellung | 5,0 m, |
| | b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind | 5,0 m, |
| 5.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu 15. v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 9); | |
| 6. | die erforderlichen Wendehammer an Straßen nach Nr. 1 bis zur dreifachen Straßenbreite, an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach Nr. 4 bis zur doppelten Straßenbreite; | |
| 7. | Grünanlagen die Bestandteil der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind (Straßenbegleitgrün) bis zu einer Breite von | 4,0 m. |

²Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich, gewerblich oder andersartig erschließungsrelevant nicht genutzt werden dürfen.

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung einschließlich
 - 3.1 des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.2 der Befestigung der Oberflächen durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.3 der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.4 der Rinnen und Randsteine,
 - 3.5 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.6 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.7 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.8 der Parkplätze,
 - 3.9 der Straßenbeleuchtung,
 - 3.10 das Straßenbegleitgrün mit gärtnerischer Gestaltung und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.11 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.12 der Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,
 - 3.13 der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, der Befestigung der Oberfläche mit Platten, des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.14 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
 - 3.15 des Anschlusses an andere Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen,
 - 3.16 der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen.
- (3) Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 erforderlich sind.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) ¹Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. ²Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) ¹Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. ²Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefaßt, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) ¹Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.6) und für selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.2) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. ²Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze selbständig abgerechnet.

§ 7

Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei
- | | | |
|--------|--|---------|
| 1. | Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen und Staatsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit Nr. 1.6) | |
| 1.1 | als Erschließungsstraßen mit Funktion einer Wohnstraße | |
| 1.1.1 | für Fahrbahnen | 30 v.H. |
| 1.1.2 | für Radwege, Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 20 v.H. |
| 1.1.3. | für Gehwege und Parkstreifen | 20 v.H. |
| 1.2 | als Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| 1.2.1 | für Fahrbahnen | 50.v.H. |
| 1.2.2 | für Radwege, Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 40 v.H. |
| 1.2.3. | für Gehwege und Parkstreifen | 30 v.H. |
| 1.3 | als Geschäftsstraßen | |
| 1.3.1 | für Fahrbahnen | 40 v.H. |
| 1.3.2 | für Radwege, Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 30 v.H. |
| 1.3.3. | für Gehwege und Parkstreifen | 30 v.H. |

- | | | |
|-------|--|---------|
| 1.4 | als Hauptverkehrsstraßen | |
| 1.4.1 | für Fahrbahnen | 60 v.H. |
| 1.4.2 | für Radwege, Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 50 v.H. |
| 1.4.3 | für Gehwege und Parkstreifen | 40 v.H. |
| 1.5 | als Durchgangsstraßen | |
| 1.5.1 | für Fahrbahnen | 80 v.H. |
| 1.5.2 | für Radwege, Beleuchtungseinrichtungen, Oberflächenentwässerungseinrichtungen und Straßenbegleitgrün | 60 v.H. |
| 1.5.3 | für Gehwege und Parkstreifen | 50 v.H. |
| 2. | Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen | |
| 2.1 | für Überbreiten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.1) | 80 v.H. |
| 2.2. | für Gehwege (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.2) | 50 v.H. |
| 2.3 | für Radwege (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.3) | 60 v.H. |
| 2.4 | für gemeinsame Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.4) | 60 v.H. |
| 3. | Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.1) | |
| 3.1 | die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen | 20 v.H. |
| 3.2 | sonstigen Gehwegen | 30 v.H. |
| 4. | Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.2) | 40 v.H. |
| 5. | gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.3) | 40 v.H. |
| 6. | Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, 3.4) | 30 v.H. |
| 7. | verkehrsberuhigten Straßen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.7, 3.4) | |
| 7.1 | mit der Funktion von Wohnstraßen | 20 v.H. |
| 7.2 | mit der Funktion von Geschäftsstraßen | 35 v.H. |
| 8. | Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) | 20 v.H. |
| 9. | unselbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.1) | 50 v.H. |
| 10. | selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.2) | 50 v.H. |
| 11. | Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nichtbeitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randsteine und Stützmauern | 50 v.H. |
- (3) Randsteine und Rinnen zwischen der Fahrbahn und anderen Teilanlagen sind der Fahrbahn zugeordnet.
- (4) ¹Den Mehraufwand für eine über die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Maße hinausgehende Verbesserung oder Erneuerung trägt die Stadt. ²Kosten für eine Verbesserungsmaßnahme, die ausschließlich in der Hinzufügung von Beleuchtungseinrichtungen besteht trägt in vollem Umfang die Stadt, wenn mit dieser Verbesserungsmaßnahme die Anzahl der bereits vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen nicht um mehr als 30 v.H. erhöht wird.

(5) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Erschließungsstraßen mit der Funktion einer Wohnstraße: Straßen, die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken dienen;
2. Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichen Verkehr: Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Geschäfts-, Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraße sind;
3. Geschäftsstraßen: Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 9 Abs. 10 und 12 überwiegt, und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraße sind;
4. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und nicht Durchgangsstraße sind;
5. Durchgangsstraßen: Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8

Sonderregelungen

Für Baumaßnahmen, für die die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Höchstmaße oder die in § 7 Abs. 2 festgesetzte Eigenbeteiligung der Stadt offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 9

Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteiles der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,30.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgeblich, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
 - (5) ¹Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. ²Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. ³Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
 - (7) ¹Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. ²Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
 - (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - (9) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
 - (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
 - (11) ¹Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.1 mit 1.5, 1.7 mit 2.4, 3.1 mit Nr. 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. ²Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
 - (12) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 10
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 11
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungssbescheides fällig.

§ 12
Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zumachen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist auf eine Maßnahme, die vor ihrem Inkrafttreten tatsächlich begonnen oder im Sinne von [§ 3 Abs. 1](#) abgeschlossen wurde nur anzuwenden, soweit die Maßnahme bereits abgerechnet ist, Abgabebescheide noch nicht bestandskräftig sind und Erschließungsanlagen betroffen sind, deren erstmalige endgültige Herstellung vor dem 30. Juni 1961 sich als unaufklärbar erweist.

Memmingen, 22. März 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 18. März 1999 folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Dritte Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
in der Stadt Memmingen

Vom 22. März 1999

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U) in Verbindung mit Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

In § 6 der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Stadt Memmingen vom 12. Dezember 1983 (SVBI S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 1991 (SVBI S. 192) werden die Worte

„ab 1. Januar 1999 1,78 DM.“

durch die Worte

„ab 1. Januar 1998 1,30 DM.“

ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Memmingen, 22. März 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 18. März 1999 folgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Entschädigung
der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Vom 22. März 1999

Aufgrund von Art. 20a Abs. 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18. Januar 1961 (BayRS 2130-1-I), die nicht Bedienstete der Stadt Memmingen sind, erhalten je Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Memmingen, 22. März 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 1999 S. 72
MStR 6911

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **13. Juni 1999** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst hier gewöhnlich aufhalten, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre **aktive Wahlteilnahme** ist u.a. Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung inne haben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen,
4. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese **Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, **der erst am 10. Mai 1999 nach 16.00 Uhr** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie Informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen
3. **weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.**

Bei der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Memmingen, 24. März 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister